

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

Caritasverband Bremen e.V.

wird folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Ergänzungsvereinbarung sind die Leistungserbringung und Finanzierung der Rückführung von Kindern und Jugendlichen aus Inobhutnahmen in die Herkunftsfamilie im Rahmen des Familienkrisendienstes auf der Grundlage der §§ 27 Absatz 2 SGB VIII.
- 1.2 Die Leistungen werden vom Caritasverband Bremen e.V., Georg-Gröning-Str. 55, 28209 Bremen – nachfolgend Leistungserbringer genannt – erbracht.
- 1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Zielgruppe dieser Leistung sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Einrichtungen der Inobhutnahme und deren Eltern im häuslichen Umfeld, für die eine zügige und systematische Rückführung aufgrund der kurzfristigen Erfolgsaussichten geboten ist.

Ausschluss: Familien mit einer akuten psychischen Erkrankung (z.B. akute Suizidgefahr) oder einer anderen wesentlichen Behinderung im Sinne der Eingliederungshilfe-Verordnung.

- 2.2 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.5 und § 30a Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

- 2.3 Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. die wesentlichen Leistungsmerkmale sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Der Umfang der Leistung erfolgt nach den Erfordernissen des Einzelfalls. Grundlage der Bemessung des Leistungsumfanges ist der Betreuungsschlüssel des Familienkrisendienstes in Höhe von 1 zu 1,9 (basierend auf einer 39 Std. Woche). Dieser enthält alle direkten und indirekten Leistungszeiten sowie die Zeiten für Ausfall (Urlaub, Krankheit etc.).

- 2.4 Die Rückführung ist innerhalb von fünf Wochentagen abzuschließen. Der tägliche Einsatz findet im Rahmen der üblichen Arbeitszeiten statt.

Die Leistung wird durch Sozialpädagog:innen mit Zusatzqualifikation in der Familienkrisenintervention und mehrjähriger Berufserfahrung erbracht. Für die fachliche Leitung / Koordination und Qualitätssicherung ist ein Personalanhaltswert in Höhe von 1 zu 25 (Sozialpädagogische Fachkraft) zusätzlich berücksichtigt.

- 2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotstyps Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.

3. Vergütungsvereinbarung

- 3.1 Für die Zeit **ab dem 01. Januar 2023** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.
- 3.1.1 Für den Zeitraum **vom 01. Januar 2023 bis 30. Juni 2023** beträgt die Pauschale für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen:

€ 137,58 tgl. / Familie.

- 3.1.2 Für den Zeitraum **vom 01. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023** beträgt die Pauschale für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen:

€ 141,18 tgl. / Familie.

- 3.2 Weitere Regelungen und Informationen sind der Anlage 1 sowie den beigefügten Kalkulationsunterlagen (Anlagen 2 und 3) zu entnehmen. Gleiches gilt für die Definition der Leistungsmodule.
- 3.3 Die o.g. Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.
- 3.4 Mit den Pauschalen nach Ziffer 3.1 sind alle direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung und die Zeiten für Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc. abgegolten. Hierzu zählen die unmittelbaren Zeiten beim Jugendlichen/jungen Menschen, die Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Ausfallzeiten durch Krankheit, Fortbildung, Supervision etc. der Betreuungsfachkräfte, die Zeiten für Dienstbesprechungen, Falldokumentation sowie die Teilnahme an der Hilfeplanung.

Ebenso sind mit den Pauschalen alle weiteren mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personalkosten für die Betreuung, fachliche Leitung und Koordination (Qualitätssicherung), Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung sowie alle notwendigen Sachkosten (Betreuungs- und allgemeine Verwaltungssachkosten) sowie die Aufwendungen für Miete, Abschreibung (Büro) etc. refinanziert.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung, Dokumentation, Begleitung und Evaluationentwicklung

- 4.1. Sofern sich Anhaltspunkte ergeben, die erheblichen Zweifel an der Leistungsqualität und der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung begründen, stellt der örtliche Träger dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft abzustellen. Die unter Ziffer 9 der Leistungsbeschreibung geregelten Verfahren zur Dokumentation und Prozessqualität sind zu beachten und dementsprechend umzusetzen.
- 4.2. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.
- 4.3. Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII erstattet der örtliche Träger alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht für die Einrichtung unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“. Unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung umfasst der anschließende Qualitätsentwicklungsbericht die Jahre 2023 und 2024 und ist bis spätestens 31. März 2025 einzureichen.
- 4.4. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters sind bindend und zu berücksichtigen.

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Die Vereinbarung gilt **ab dem 01. Januar 2023** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen (also mindestens bis zum 31.12.2023).
- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 5.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.
- 5.4 Bei Neuabschluss des AVR Caritas kann diese Vereinbarung zum Ende des Monats, in dem der Neuabschluss erzielt wurde, von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung der Personalkosten gekündigt werden. Aufgrund des Tarifabschlusses veränderte Personalkosten sind mit geeigneten Nachweisen zu belegen. Ist ein pauschalierter Satz zur Steigerung der Personalkosten mit den Verbänden der Leistungserbringer geeint, kann dieser einvernehmlich ohne Nachweise zur Anwendung kommen.

6. Sonstige Regelungen

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 6.2 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des AVR Caritas sowie des Haustarifvertrags der Caritas Erziehungshilfen gGmbH und verpflichtet sich, die im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten.

Der Leistungserbringer erklärt sich bereit, die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen.

- 6.3 Aufgrund der besonderen Preisdynamik in 2022 erfolgt ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 1 % auf die in der Vertragskommission (VK) vereinbarte, pauschale Steigerung der Sachkosten von 8,4 % (Basis prognostizierte Inflationsrate der führenden, deutschen Wirtschaftsforschungsinstitute). Dieser Zuschlag ist an die Zustimmung zur für 2024 geplanten Zusammenführung aller ambulanten Vereinbarungen in einen Vertrag gebunden. Die grundlegenden Rahmenbedingungen dazu werden in der VK SGB VIII vereinbart. Das Referat Vertragswesen wird für die operative Umsetzung auf den Einrichtungsträger zukommen und die notwendigen Unterlagen (Kalkulationsblätter etc.) zur Verfügung stellen.
- 6.4 Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 6.5 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Mai 2023

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Leistungserbringer

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: Ablaufplan der Rückführung

Anlage 2: Kalkulationsunterlagen für den Ka

Anlage 3: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.07.2023 - 31.12.2023

Anlage 1: Ablaufplan für die Rückführung von Kindern und Jugendlichen aus Notaufnahmehinrichtungen in die Herkunftsfamilie mit Hilfe von Krisenprogrammen

I.

Die fallführende Sozialarbeiterin (casemanagement) sieht die Möglichkeit einer Rückführung, weil die Beteiligten im Grundsatz zusammen wollen.

Sie stützt sich auf Familienarbeit des Krisenprogramms.

- weil so eine Vor-Verhandlung über Bedingungen der Rückkehr möglich wird
- weil die Umsetzung des Zusammenlebens unter Einlösung der vereinbarten Bedingungen für 6 Wochen kontinuierlich gegeben ist.
- Damit Kinderschutz organisiert werden kann.

Bei der Entscheidungsfindung stützt sich die Fachkraft auf Informationen von Seiten Kind/Jugendlicher, Eltern und Fachkräften der Notaufnahme.

Sind Kinder/Jugendliche länger als ein Wochenende untergebracht, ist die professionelle Vor-Absprache mit der Einrichtung zwingend.

Ergebnis Phase 1: Casemanagement entscheidet sich für Anfrage bei einem geeigneten Träger von Krisenintervention-Programmen.

II.

Das casemanagement nimmt telefonisch Kontakt mit einem Träger auf.

Zusätzlich zu den sonst üblichen Informationen wird über den Stand der Vorgespräche und über die Position der Notaufnahme-Einrichtung informiert.

Der Träger entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Anfrage.

Bei Annahme wird der Ablauf der Vorgespräche festgelegt.

Das casemanagement informiert den Träger der Notaufnahme, die Eltern und das Kind/Jugendlichen über die Entscheidung.

Ergebnis Phase 2: Alle Beteiligten haben sich entschieden und sind informiert.

III.

Erstgespräche finden statt. An diesen nehmen Kind/Jugendlicher, Familienarbeiter, Casemanager, nach Bedarf Fachkräfte der Einrichtung teil. Die Konstellation dieser Erstgespräche ist fallspezifisch festzulegen (wer, zusammen - getrennt, an welchem Ort, mit wen zuerst usw.)

Ergebnis Phase 3: Entscheidungen von Kind/Jugendlichen und Eltern über Bedingungen und Ablauf der Rückkehr („Erst-Vereinbarung“)

IV.

Die Familienarbeiter führen eine Serie von Gesprächen mit Kindern und Eltern. Diese können gemeinsam oder getrennt angelegt sein.

Ziel ist,

- Die „Erst-Vereinbarung“ zu konkretisieren und ggf. vermittelnd auszugestalten
- Die Rückkehr innerhalb von 5 Tagen möglich zu machen.

Funktionsweise und Rhythmus der Notaufnahme-Einrichtung ist so weit wie möglich zu berücksichtigen.

Va.

Rückkehr findet statt

und das übliche Verfahren zur Krisenintervention tritt in Kraft

Vb.

Eine Rückkehr findet nicht statt

das Casemanagement wird vom Träger unverzüglich informiert. Träger, casemanagement und Notaufnahme führen ein Gespräch über Perspektiven. Das casemanagement dokumentiert die Übergabe in einem Sofort - Protokoll